Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Direction de l'instruction publique du canton de Berne

Amt für zentrale Dienste

Office des services centralisés

Sulgeneckstrasse 70 3005 Bern Telefon 031 633 85 11 Telefax 031 633 83 55 www.erz.be.ch azd@erz.be.ch #827436

## Beilage zur Gehaltsabrechnung August 2018

An alle Lehrkräfte, welche ihr Gehalt über PERSISKA ausbezahlt erhalten

Bern, im August 2018

#### Neuerungen der Gehaltsverarbeitung Lehrkräfte per 1. August 2018



Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im Dezember 2017 die Lohmassnahmen für 2018 festgelegt. Zudem treten per 1. August 2018 einige revidierte Bestimmungen in Kraft. Gerne informieren wir Sie wie folgt:

#### 1. Gehaltsaufstieg

Für den Gehaltsaufstieg ab 1. August 2018 stehen unverändert 1,5 Prozent der Lohnsumme für individuelle Lohnerhöhungen zur Verfügung. Aufgrund der negativen Teuerungsentwicklung wurde per 1. Januar 2018 kein genereller Gehaltsaufstieg (Teuerungsausgleich) gewährt. Die für den Teuerungsausgleich eingestellten, aber nicht verwendeten Mittel von 0,3 Prozent der Lohnsumme werden eingesetzt, um bei den Lehrkräften bestehende Lohnrückstände teilweise zu beheben.

Wie in den vergangenen Jahren setzt sich der Gehaltsaufstieg für Lehrkräfte per 1. August 2018 wie folgt zusammen:

- Im Rahmen des individuellen Gehaltsaufstiegs erhalten Lehrpersonen mit einem bis und mit sieben Berufserfahrungsjahren jährlich vier, Lehrpersonen mit acht bis und mit siebzehn Berufsjahren drei und alle anderen bis zum Erreichen des Maximalgehalts zwei zusätzliche Gehaltsstufen angerechnet. Anspruch auf einen Gehaltsaufstieg haben alle Lehrkräfte, die auf Beginn des neuen Schuljahres über ein zusätzliches Praxisjahr verfügen.
- Zusätzliche Gehaltsstufen zur Aufhebung der Lohnrückstände werden jenen Lehrkräften gewährt, die sich aufgrund der Berufserfahrung am weitesten von der Zielkurve bewegen. Die Aufhebung dieser Lohnrückstände erfolgt schrittweise im Rahmen der verfügbaren Mittel. Jährlich wird deshalb geprüft, welche Lehrkräfte sich in ihrer Gehaltsentwicklung am weitesten von der Zielkurve entfernt befinden. Für den individuellen Gehaltsaufstieg und für die Aufhebung der Lohnrückstände können bis zu sechs Gehaltsstufen gewährt werden.

Amt für zentrale Dienste

2

Lehrpersonen, welche eine aktive Anstellung im Gehaltssystem haben und per 1. August 2018 über die entsprechende Anzahl Berufserfahrungsjahre verfügen, erhalten eine Gehaltsstufenerhöhung im folgenden Umfang:

	The Jahre She to Jahre Ande T Jahre				e ,	AS JING 20 Jahre 26 Jahre 27 Jahre 28 Jahre			
	A bis	8 bis	Andisa	18 Jahr	49 June	21 bis	27 321	e 28 Jahr	8 29 181
Individueller Gehaltsaufstieg gemäss Regierungsratsbeschluss	4	3	3	2	2	2	2	2	2
Zusätzliche Gehaltsstufen zur Aufholung von Gehaltsrückständen	0	0	2	3	2	3	2	1	0
Total Gehaltsaufstieg per  1. August 2018	4	3	5	5	4	5	4	3	2

<sup>\*</sup> bis zur Erreichung des Maximums

## 2. Co-Teaching: indirekte Änderung der Anhänge 1 und 1A der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV, BSG 430.251.0)

Per 1. August 2018 wird die neue besondere Massnahme "Co-Teaching" eingeführt. Aufgrund dieser Neuerung gelten für die Einstufung von Lehrkräften mit Co-Teaching folgende Regelungen:

Für die in schulischer Heilpädagogik ausgebildete Lehrkraft ist das Co-Teaching Teil des von ihr ordentlicherweise erteilten Unterrichts (integrative Förderung). Sie wird in die Gehaltsklasse 10 eingereiht.

Kann keine in schulischer Heilpädagogik ausgebildete Lehrkraft gefunden werden und wird das Co-Teaching von zwei Regellehrkräften wahrgenommen, dann werden beide gleich entlöhnt. Sie werden entweder in die Gehaltsklasse 6 (Kindergarten- bis Primarstufe) oder 10 (Sekundarstufe I) eingereiht.

# 3. Änderung der Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV. BSG 430.251.1) per 1. August 2018

Die Änderung der Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV) wird auf den 1. August 2018 in Kraft gesetzt. Dabei werden die Einzellektionenansätze für Stellvertretungen und Fachreferierende leicht erhöht. Zudem erhalten Lehrkräfte an Intensivkursen für Deutsch als Zweitsprache künftig bei ausserordentlicher Belastung durch Gespräche mit Fachpersonen eine Entlastungslektion im Umfang von einer Lektion pro Woche.

## 4. Neue Praxisregelung: Anrechnung Master of Arts in Secondary Education als Zusatzausbildung i.S. von Art. 31 LAV

Im Rahmen von Art. 31 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) können für qualifizierte Zusatzausbildungen zusätzliche Gehaltsstufen gewährt werden, sofern diese für die Ausübung der Funktion direkt dienlich ist. Per 1. August 2018 wird beim Spezialunterricht und bei den Klassen zur besonderen Förderung (KbF), wenn die Ausbildungsvoraussetzung (Master in schulischer Heilpädagogik) erfüllt ist, der Master of Arts in Secondary Education als qualifizierte Zusatzausbildung im Sinne von Art. 31 LAV anerkannt. Dies weil die Leistungen, welche im Masterstudium zum Lehrdiplom Sekundarstufe I erbracht werden, für den Unterricht im Bereich der Heilpädagogik als direkt dienlich erachtet werden.

Amt für zentrale Dienste

Lehrpersonen, welche sowohl über ein Lehrdiplom für die Sekundarstufe I verfügen als auch über einen Master in schulischer Heilpädagogik und auf den Schulstufen Spezialunterricht bzw. KbF unterrichten, können bei der Abteilung für Personaldienstleistungen (APD) ein entsprechendes Gesuch einreichen. Allfällige zusätzliche Gehaltsstufen werden ab dem Folgemonat nach Gesuchseinreichung gewährt. Weil die Information an die Lehrkräfte erst mit der Beilage zur Gehaltsabrechnung gegen Ende August 2018 erfolgen kann, werden Gesuche, die noch bis zum 30. September 2018 eingereicht werden ausnahmsweise rückwirkend auf den 1. August 2018 gewährt.

### 5. Sonderpool «Mentoring für Berufseinsteigende»

Erfahrene Lehrerinnen und Lehrer können neu in den Beruf eintretende Lehrpersonen während der Berufseinstiegsphase als Mentorinnen oder Mentoren unterstützen. Von der Schulleitung muss ein Auftrag erteilt werden.

Seit 1. August 2017 steht hierfür den Schulen ein Sonderpool zur Verfügung, mit welchem die Mentorinnen und Mentoren, die Berufseinsteigende unterstützen, entlastet werden können. Ab 1. August 2018 erhalten auch Berufseinsteigende mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent eine Entlastung von 3 Prozent, sofern sie im Sinne eines Tandems von einer Mentorin bzw. einem Mentor begleitet werden.

Weitere Informationen zum Berufseinstieg finden Sie auf der Webseite der Erziehungsdirektion und der Rubrik «Anstellung Lehrkräfte / Allgemeine Informationen».

Für die Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich direkt an die auf der Gehaltsabrechnung aufgeführte Kontaktperson.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start ins neue Schuljahr und viel Erfolg und Befriedigung in Ihrer Arbeit.

Freundliche Grüsse

Amt für zentrale Dienste

André Mathieu

Vorsteher